

**02.03.23**

## **Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Durch das Auftreten und die Verbreitung immer neuer chemischer Varianten neuer psychoaktiver Stoffe (NPS) auf dem Drogenmarkt ist die Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung unmittelbar oder mittelbar gefährdet. Die neuen Varianten machen eine kontinuierliche Fortschreibung der Stoffgruppen in der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) erforderlich, um alle Varianten zu erfassen, die nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen wie die durch die bestehenden Stoffgruppen bereits erfassten Varianten.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes wurde die Anlage des NpSG neu gefasst. Die Stoffgruppe „Von Tryptamin abgeleitete Verbindungen“ wurde an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst. In Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG wurde der Rest R<sub>1</sub> durch Aufnahme verlängerter cyclischer Kettenstrukturen erweitert. Hierdurch wurden weitere Derivate der Lysergsäure mit größeren Kettenlängen erfasst, die im Körper durch die körpereigene Hydrolyse zu schädlichem Lysergsäurediethylamid (LSD) abgebaut werden. Nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes ist ein redaktioneller Interpunktionsfehler in Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG aufgefallen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Interpunktionsfehler zu berichtigen.

#### **B. Lösung**

Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG wird neu gefasst und damit der redaktionelle Interpunktionsfehler berichtigt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Bundesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

02.03.23

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Gesundheit**

---

**Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 2. März 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-  
Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes \***

**Vom ...**

Auf Grund des § 7 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, der durch Artikel 93 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung von Sachverständigen:

### **Artikel 1**

Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2022 (BGBl. I S. 1552) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) R<sub>1</sub>: Wasserstoff, Alkyl- (bis C<sub>8</sub>), Cycloalkylmethyl- (Ringgröße C<sub>3</sub> bis C<sub>6</sub>), Cycloalkylethyl- (Ringgröße C<sub>3</sub> bis C<sub>6</sub>), Cycloalkylpropyl- (Ringgröße C<sub>3</sub> bis C<sub>6</sub>), Alkylcarbonyl- (bis C<sub>10</sub>), Cycloalkylcarbonyl- (Ringgröße C<sub>3</sub> bis C<sub>6</sub>), Cycloalkylmethylcarbonyl- (Ringgröße C<sub>3</sub> bis C<sub>6</sub>), Cycloalkylethylcarbonyl- (Ringgröße C<sub>3</sub> bis C<sub>6</sub>), Cycloalkylpropylcarbonyl- (Ringgröße C<sub>3</sub> bis C<sub>6</sub>), Benzylcarbonylgruppen.“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

---

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) wurde die Anlage des NpSG neu gefasst. Die Stoffgruppe „Von Tryptamin abgeleitete Verbindungen“ wurde an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst. In Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG wurde der Rest R<sub>1</sub> durch Aufnahme verlängerter cyclischer Kettenstrukturen erweitert. Hierdurch wurden weitere Derivate der Lysergsäure mit größeren Kettenlängen erfasst, die im Körper durch die körpereigene Hydrolyse zu schädlichem Lysergsäurediethylamid (LSD) abgebaut werden. Nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes ist ein redaktioneller Interpunktionsfehler in der Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG aufgefallen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Interpunktionsfehler zu berichtigen und damit entstandenen Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken. Die nach § 7 NpSG zu beteiligenden Sachverständigen wurden zu den unterstellten Stoffen angehört.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG wird neu gefasst und damit der redaktionelle Interpunktionsfehler berichtigt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit für die Korrektur des redaktionellen Interpunktionsfehlers ergibt sich aus § 7 NpSG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Zu der Änderung in Artikel 1 wurde die Notifizierung im Dringlichkeitsverfahren eingeleitet gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, Seite 1).

#### **VI. Verordnungsfolgen**

Durch die Berichtigung von Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG wird klargestellt, dass sich das in § 3 Absatz 1 NpSG geregelte verwaltungsrechtliche Verbot des Um-

gangs mit neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) auf alle Stoffe erstreckt, die unter die fortgeschriebene und nunmehr korrigierte Stoffgruppe „Von Tryptamin abgeleitete Verbindungen“ der Anlage des NpSG fallen. Dasselbe gilt für die in § 4 NpSG geregelte Strafbewehrung des Handeltreibens mit NPS, des Inverkehrbringens, des Verabreichens sowie des Herstellens und des Verbringens von NPS in den Geltungsbereich des NpSG zum Zweck des Inverkehrbringens.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht keine Aufhebung von Regelungen oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung berücksichtigt die Prinzipien der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die mit der Verordnung vorgesehenen Regelungen unterstützen das Ziel, „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden“, und stärken den Gesundheitsschutz.

Durch die Berichtigung der in der Anlage des NpSG enthaltenen Stoffgruppe werden zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung weiterhin die Verbreitung und der Missbrauch der davon umfassten gesundheitsgefährdenden synthetischen Stoffe eingedämmt. Zugleich soll die Strafverfolgung erleichtert werden.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Kommunen werden nicht mit weiteren Kosten belastet.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Bundesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Diese Verordnung hat keine demographischen und keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Die Anlage zum NpSG wird fortlaufend anhand der mit ihrem Vollzug gesammelten Erfahrungen und auf der Grundlage von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen evaluiert.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes wurde die Anlage des NpSG neu gefasst. Die Stoffgruppe „Von Tryptamin abgeleitete Verbindungen“ wurde an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst. In Nummer

5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG wurde der Rest R durch Aufnahme verlängerter cyclischer Kettenstrukturen erweitert. Hierdurch wurden Derivate der Lysergsäure mit größeren Kettenlängen erfasst, die im Körper durch die körpereigene Hydrolyse zu schädlichem LSD abgebaut werden. Nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes ist ein redaktioneller Interpunktionsfehler in Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG zwischen Alkylcarbonyl- (bis C ) und Cycloalkylcarbonyl- (Ringgröße C bis C ) aufgefallen. Durch die Neufassung von Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des NpSG<sup>6</sup> wird dieser Interpunktionsfehler berichtigt. Damit wird klargestellt, dass diese Stoffe wirksam der Anlage des NpSG unterstellt sind.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.